

MUNICH RE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Bezug von Waren, Dienst- und Werkleistungen („Bedingungen“)

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Bedingungen gelten für den Bezug von Waren, Dienst- und Werkleistungen („Leistungen“) durch die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München („Munich Re“) oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen „Auftraggeber“ oder „AG“) vom Auftragnehmer („AN“), wie in einem Bestelldokument, dem diese Bedingungen beigelegt sind oder in dem auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, näher geregelt ist.

„Verbundene Unternehmen“ im Sinne dieser Bedingungen sind alle Unternehmen, die gemäß § 15 AktG mit Munich Re verbunden sind.

2. VERTRAG

- 2.1 Angebote des AN sind bindend und können vom AG innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Erhalt bestellt bzw. in Auftrag gegeben werden („Bestellung“). Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Angaben, Spezifikationen, Zeichnungen und Daten, die dem AG im Angebot des AN vorgelegt werden, Bestandteil der Bestellung.
- 2.2 Der AN hat den AG darauf hinzuweisen, wenn seiner Meinung nach Bedingungen und Voraussetzungen der Bestellung unklar, unrichtig oder unvollständig sind oder wenn Unstimmigkeiten oder Fehler vorliegen. Unterlässt der AN den Hinweis, gehen diesbezügliche Mängel und Verzögerungen zu seinen Lasten.
- 2.3 Die Annahme der Bestellung durch den AN erfolgt ausdrücklich oder durch jedes andere Verhalten des AN, das der AG nach vernünftigem Ermessen als Annahme verstehen kann, insbesondere wenn der AN vom AG bestellte Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt.
- 2.4 Die angenommene Bestellung und alle Dokumente, die der Bestellung beigelegt sind oder auf die darin Bezug genommen wird, bilden zusammen mit diesen Bedingungen den Vertrag über den Kauf von Waren und/oder Bezug von Dienst- und/oder Werkleistungen („Vertrag“).
- 2.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN in Annahmeerklärungen, Verkaufsbedingungen, Auftragsbestätigungen oder anderen Dokumenten des AN werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, der AG stimmt dem schriftlich zu.

3. LEISTUNG, LIEFERUNG, VERSAND

- 3.1 Bei der Erbringung der Leistungen hat der AN jederzeit (i) sorgfältig zu handeln, (ii) alle geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften, Verordnungen, Lizenzen und Regeln zu beachten, (iii) die höchsten branchenüblichen Standards einzuhalten, (iv) die für Dienstleister des AG geltenden aufsichtsbehördlichen Anforderungen umzusetzen, (v) in angemessener Weise mit anderen Dienstleistern des AG zusammenzuarbeiten und (vi) sich gemäß den Bedingungen des Supplier Code of Conduct des AG zu verhalten.
- 3.2 Der AN hat den Fortschritt und die Ergebnisse der Leistungserbringung in einer für qualifiziertes Personal verständlichen Weise zu dokumentieren und diese Dokumentation zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Beihalten die Leistungen die Entwicklung von Software, hat der AN die Funktionsfähigkeit der Software auf den IT-Systemen des AG sicherzustellen und den Quellcode sowie die Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Der AN hat zudem für eine angemessene Schulung und Einweisung in die Nutzung der Software zu sorgen.
- 3.4 Leistungen sind bis zu dem in der Bestellung angegebenen Termin zu erbringen und Waren sind bis zu diesem Termin zu liefern. Sie dürfen nicht in Teilen erbracht oder geliefert werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der AN hat den AG zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis von Umständen erhält,

die nach vernünftigem Ermessen die rechtzeitige Bereitstellung und/oder erfolgreiche Fertigstellung oder Lieferung gefährden könnten. Der AN hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Verzögerungen zu vermeiden oder zu minimieren, und den AG über die Maßnahmen zu informieren, die der AN zu diesem Zweck ergreift.

- 3.5 Der Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung (je nach Fall), einschließlich aller Projektmeilensteine, ist von wesentlicher Bedeutung. Wenn der AN Waren nicht zum vereinbarten Zeitpunkt liefert oder Leistungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringt, behält sich der AG das Recht vor, zusätzlich zu seinen anderen Rechten und Rechtsmitteln den Vertrag in Bezug auf die angegebenen, noch nicht gelieferten Waren oder noch nicht erbrachten Leistungen ganz oder teilweise zu kündigen, Ersatzwaren oder -leistungen anderweitig zu beschaffen und dem AN entstandene Schäden in Rechnung zu stellen.
- 3.6 Der AN ist verpflichtet, (i) die Waren für den Versand so zu verpacken, dass sie unbeschädigt ankommen, (ii) die Lieferung zu koordinieren, (iii) keine anderen Materialien oder mehr als die bestellte Menge zu versenden und (iv) allein für alle Kosten der Lieferung der Waren verantwortlich zu sein und diese zu tragen, einschließlich aller Versand- und Frachtkosten sowie aller Zölle, Gebühren, Tarife oder ähnlicher Abgaben.
- 3.7 Alle Sendungen müssen gemäß den Angaben in der Bestellung in handelsüblicher Verpackung erfolgen, die eine sichere Lieferung an den AG zu den niedrigsten gesetzlichen Transport- (FOB) und Versicherungskosten (CIF) ermöglicht. Auf den Frachtbriefen müssen die Warenbeschreibungen angegeben sein, die zu den niedrigsten gesetzlichen Frachtkosten führen. Allen Paketen müssen Lieferscheine beiliegen. Der Originalfrachtbrief muss zusammen mit der Rechnung am Versanddatum übermittelt werden.

4. ÄNDERUNGEN

- 4.1 Der AG ist berechtigt, jederzeit Änderungen am Umfang der Waren und/oder Leistungen zu verlangen („**Change Request**“). Der AN kann einen Change Request nur ablehnen, wenn dieser unangemessen ist oder die Erfüllung des Vertrags gefährden würde. Die Parteien werden einvernehmlich geeignete Änderungen des Vertrags vereinbaren, um den Change Request umzusetzen.
- 4.2 Die Ablehnung eines Change Requests durch den AN muss schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen. Der AN hat den AG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Change Request oder eine Weisung des AG oder andere dem AG zuzurechnende Umstände die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.
- 4.3 Ungeachtet dessen behält sich der AG das Recht vor, jederzeit Änderungen an Folgendem zu verlangen: (a) Spezifikationen, Zeichnungen und Daten, die in der Bestellung enthalten sind, wenn die zu liefernden Waren speziell für den AG hergestellt werden sollen; (b) Versand- oder Verpackungsmethoden; (c) Lieferort; (d) Lieferzeitpunkt. Wenn eine solche Änderung zu einer Änderung der Kosten oder der für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Zeit führt, wird eine angemessene Anpassung des Vertragspreises oder des Lieferplans vorgenommen. Jeglicher Anspruch des AN auf eine Anpassung gemäß dieser Klausel gilt als verwirkt, wenn er nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Änderung vom AN schriftlich geltend gemacht wird. Preiserhöhungen oder Verlängerungen der Lieferfrist sind für den AG nur dann verbindlich, wenn sie durch eine Änderung der Bestellung vereinbart werden.

5. PERSONAL UND UNTERVERGABE

- 5.1 Der AN verfügt über eine angemessene Anzahl von Mitarbeitern, die bestmöglich ausgebildet, geschult, qualifiziert und mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben vertraut sind. Er stellt sicher, dass seine Ressourcen auch unter kritischen Umständen die Leistungen in erforderlicher Qualität erbringen können.
- 5.2 Der AG kann Bedingungen für den Zugang zu Räumlichkeiten und IT-Systemen in angemessener Weise festlegen, insbesondere kann der AG eine angemessene Vertraulichkeitsverpflichtung verlangen.
- 5.3 Die Einschaltung von Dritten ("**Subunternehmer**") bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Subunternehmer müssen die Fähigkeit, Kapazität und Berechtigung zur Leistungserbringung besitzen. Der AN hat sicherzustellen, dass alle Subunternehmer (ob Dritte oder mit ihnen verbundene Unternehmen) ordnungsgemäß qualifiziert sind und sich entsprechend den Bestimmungen des Vertrags zu Gunsten des AG verpflichten, insbesondere im Hinblick auf Vertraulichkeit, Information, Zugang, Einsichtnahme und Prüfungsrechte.
- 5.4 Ist ein Subunternehmer ein Freiberufler/Freelancer, hat der AN in geeigneter Weise zu überprüfen, dass der Subunternehmer ein selbständiger Unternehmer ist, der auf eigenes wirtschaftliches Risiko handelt und unmittelbar vor dem Auftrag nicht beim AG tätig war.
- 5.5 Bei jedem Einsatz von eigenem Personal oder eines Subunternehmers hat der AN während des Einsatzes regelmäßig zu prüfen und sicherzustellen, dass keine Umstände eintreten, die zu einer verdeckten

Arbeitnehmerüberlassung oder Scheinselbständigkeit führen können. Sollten solche Umstände eintreten, hat der AN den AG unverzüglich zu informieren und Abhilfe zu schaffen.

- 5.6 Der AN hat den AG unaufgefordert zu informieren, wenn ein Subunternehmer Leistungen oder relevante Teile davon weiter überträgt und sicherzustellen, dass die in den Ziffern **5.2 bis 5.5** genannten Anforderungen in jedem Fall der Weiterübertragung entsprechend angewendet werden. Der AN bleibt für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen durch Subunternehmer allein verantwortlich.
- 5.7 Eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen den Parteien findet nicht statt. Der AG ist gegenüber dem Personal des AN nicht weisungsbefugt und wird fachliche Anweisungen nur gegenüber der Geschäftsleitung oder Vertretern des AN erteilen (und umgekehrt). Alle Mitarbeiter des AN, die in den Räumen des AG tätig sind, haben sichtbar Ausweise zu tragen, die sie als Fremdpersonal erkennbar machen.
- 5.8 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die sich aus einem Verstoß des AN gegen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen ergeben.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Unstrittige Rechnungspositionen sind innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung fällig. Auf Zahlungen, die innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung geleistet werden, gewährt der AN ein Skonto von 2%.
- 6.2 Gegebenenfalls gelten vorrangig die in einer Rate Card festgelegten Konditionen. Der AN wird immer die günstigsten Konditionen anwenden, die er für einen vergleichbaren Auftragsgegenstand einem Unternehmen aus der Munich Re Gruppe bereits gewährt oder gewährt hat (gruppenweite Bestpreisgarantie).
- 6.3 Angemessene Reisezeit und Auslagen für Reise, Unterkunft und Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen stehen, werden nur erstattet, wenn der AN die vorherige Zustimmung des AG eingeholt hat. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach Maßgabe der "Reisekostenrichtlinien für externe Dienstleister" von Munich Re.
- 6.4 Alle Beträge werden zuzüglich der nach anwendbarem Recht fälligen Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Fällt Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer an, ist aber nicht vom AN abzurechnen, wird die Rechnung ohne Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer erstellt und mit dem Hinweis versehen, dass der AN festgestellt hat, dass er keine Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer abzurechnen hat (und gegebenenfalls darauf hinweist, dass der AG die Steuer abzuführen hat, z. B. im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens).
- 6.5 Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, das zu einem ermäßigten Steuersatz oder einer Steuerbefreiung führen würde, so hat der AN alle ihm zur Verfügung stehenden und für die Anwendung des Abkommens in Betracht kommenden Unterlagen vorzulegen. Gegebenenfalls hat der AN beim Bundeszentralamt für Finanzen eine Freistellungsbescheinigung zu beantragen.
- 6.6 Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, solange die Vergütung für die betreffenden Leistungen streitig ist. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen dar.

7. GEISTIGES EIGENTUM, ARBEITSERGEBNISSE

- 7.1 "**Geistiges Eigentum**" im Sinne des Vertrages umfasst alle Urheberrechte (einschließlich der Rechte an Software), Patente, Warenzeichen, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Firmennamen (einschließlich Internet-Domainnamen), Designrechte, Datenbankrechte, Rechte an Informationen, Daten, Methoden und Know-how, Geschäftsgeheimnisse und Erfindungen (ob patentierbar oder nicht) und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum oder ähnliche Rechte jeglicher Art (ob eingetragen oder nicht, einschließlich von Anträgen auf Eintragung und Rechten auf Eintragung), die jetzt oder in Zukunft irgendwo auf der Welt bestehen.
- 7.2 "**Arbeitsergebnisse**" sind die vom AN im Rahmen des Vertrages erbrachten Materialien, Arbeiten und Leistungen, insbesondere Gutachten, Erhebungen, Dokumentationen, Berichte, Organisations- und Projektpläne, Entwürfe, Fotos, Zeichnungen, Listen und Berechnungen, jede für den AG entwickelte, geänderte oder angepasste Individualsoftware im Quell- und Objektcode, Anpassungen, Änderungen oder Erweiterungen von Standardsoftware, die zu einer Änderung oder Neuprogrammierung des Quellcodes führen, sowie für den AG erstellte Datenbanken und Datenbankrechte.
- 7.3 "**Abgeleitetes Werk**" ist jedes Produkt, jede Dienstleistung, jedes Material oder jede Datei, welches/welche vom AG oder für den AG aus den Leistungen abgeleitet, generiert oder erstellt wird, einschließlich aller Ergebnisse. Abgeleitete Werke sind Arbeitsergebnisse, wenn sie vom AN als Leistung erbracht werden.
- 7.4 Der AN gewährt dem AG das einfache Recht zur Nutzung des Geistigen Eigentums des AN für die Zwecke der Leistungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags. Die Nutzung kann durch den AG oder durch von ihm beauftragte Dritte erfolgen. Für Standardsoftware gilt **Ziffer 8**.

- 7.5 Der AG gewährt dem AN das einfache, nicht übertragbare, widerrufliche Recht zur Nutzung des Geistigen Eigentums des AG für die Zwecke der Leistungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags. Das Geistige Eigentum des AG darf nicht für die Produktentwicklung des AN, statistische Analysen, die Entwicklung von Analysemodellen oder die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen an Dritte verwendet werden.
- 7.6 Alle Rechte an Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich dem AG zu und werden vom AN auf den AG im Zeitpunkt des Entstehens übertragen. Ist ein Arbeitsergebnis oder ein Teil davon urheberrechtlich geschützt und kann der AG nach geltendem Recht kein Geistiges Eigentum daran erwerben, überträgt der AN dem AG das ausschließliche, unbefristete, unbegrenzte, übertragbare, weltweite Nutzungsrecht. Dies umfasst alle Nutzungsbereiche ohne inhaltliche, räumliche oder zeitliche Beschränkung, insbesondere, jedoch nicht nur:
- das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen an den Arbeitsergebnissen vorzunehmen;
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger;
 - das Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, öffentlich zugänglich zu machen und bei Abruf zu übertragen;
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen;
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen für Dritte einzusetzen.
- 7.7 Nutzung von Software, deren Bedingungen von der Open Source Initiative (www.opensource.org) als Open Source Lizenzen anerkannt sind, in Arbeitsergebnissen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat die betreffenden Softwarekomponenten und die darauf anwendbaren Lizenzbedingungen zu benennen.
- 7.8 Alle Rechte an Abgeleiteten Werken stehen ausschließlich dem AG zu. Geistiges Eigentum an Abgeleiteten Werken entsteht entweder unmittelbar beim AG oder wird als Arbeitsergebnis an den AG übertragen.
- 7.9 Der AN erwirbt und beansprucht keine Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen an Geistigem Eigentum des AG oder dem darin verkörperten Wert, mit Ausnahme der dem AN hierin ausdrücklich eingeräumten beschränkten Nutzungsrechte. Alle Vorteile und der Geschäftswert, die sich aus der Nutzung des Geistigen Eigentums des AG vor, während oder nach der Laufzeit des Vertrags ergeben, stehen ausschließlich dem AG zu.
- 7.10 Dokumente oder elektronische Dateien, die einen wesentlichen Teil von Daten oder Informationen enthalten, die vertragsgemäß aus dem Geistigen Eigentum des AG entnommen, exportiert oder vervielfältigt wurden, dürfen nicht zur Herstellung von Konkurrenzprodukten verwendet oder an einen Wettbewerber des AG weitergegeben werden.
- 7.11 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden keine weiteren Rechte eingeräumt und kein geistiges Eigentum übertragen. Insbesondere darf der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG in keiner Weise einen Handelsnamen, eine Marke, ein Logo oder eine Dienstleistungsmarke des AG verwenden.

8. STANDARD-SOFTWARE

- 8.1 Der AN räumt dem AG die vereinbarten Lizenzen an Software ein, die dem AN oder einem Dritten gehört, für den allgemeinen Markt entwickelt wurde und dem AG ohne Anpassungen zur Verfügung gestellt wird ("**Standardsoftware**").
- 8.2 Der AG darf Standardsoftware auf jeder Hardwareumgebung einsetzen, einschließlich virtueller Maschinen und Cloud-Umgebungen. Die Nutzung von Standardsoftware darf durch eigene Mitarbeiter oder durch vom AG beauftragte Dritte erfolgen.
- 8.3 Vorbehaltlich vom AN mitgeteilter abweichender Lizenzbedingungen ist der AG berechtigt, Standardsoftware zur Nutzung für Verbundene Unternehmen einzusetzen, und Nutzungsrechte an Standardsoftware auf Verbundene Unternehmen zu übertragen.
- 8.4 Der AG ist berechtigt, Kopien von Standardsoftware zu Sicherheits- und Archivierungszwecken zu erstellen.

9. CLOUD-DIENSTE

- 9.1 IaaS, PaaS oder SaaS ("**Cloud Services**") werden ausschließlich an den vereinbarten Standorten erbracht. Eine Änderung des Standorts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG und darf keine nachteiligen Auswirkungen auf die vereinbarten Standards haben.
- 9.2 Der AG muss jederzeit die Möglichkeit haben, auf Daten zuzugreifen, sie zu extrahieren und zu exportieren. Falls erforderlich, stellt der AN geeignete Tools zur Unterstützung des Zugriffs, der Extraktion und des Exports von Daten zur Verfügung.
- 9.3 Cloud Services müssen frei von Funktionen sein, die die Authentizität, Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten des AG beeinträchtigen, insbesondere durch vom AG nicht gewollte
- Übermittlung/Sendung von Daten,
 - Veränderung/Manipulation von Daten oder der Prozesslogik,
 - nicht vertraglich vereinbarte, d.h. weder vom AG geforderte noch vom AN ausdrücklich angebotene Funktionserweiterungen, oder
 - Zugriff auf ruhende Daten, z.B. Datenbank-Backup.
- 9.4 Soweit nicht anders vereinbart, darf der AN (i) Dritten in keiner Weise Zugang zu den Daten des AG gewähren oder (ii) Dritten ohne Zustimmung des AG die zur Sicherung der Daten verwendeten Plattformverschlüsselungsschlüssel oder eine Möglichkeit, diese Verschlüsselung zu umgehen, zur Verfügung stellen.
- 9.5 Erhält der AN ein Auskunftersuchen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, insbesondere aufgrund eines Gesetzes, eines Gerichtsbeschlusses, einer Vorladung oder eines Haftbefehls, so hat der AN (i) den AG unverzüglich zu benachrichtigen und die Behörde oder das Gericht anzuweisen, Daten unmittelbar beim AG anzufordern, (ii) mit dem AG bei allen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die darauf abzielen, der Auskunftserteilung zu widersprechen, eine Schutzanordnung zu erwirken oder die Auskunftserteilung anderweitig einzuschränken, und (iii) Daten nur offenzulegen, wenn und soweit der AN rechtlich dazu verpflichtet ist.

10. ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN

Der AN sichert zu, dass

- 10.1 er über alle erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen verfügt, die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erforderlich sind;
- 10.2 er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Vorschriften, Lizenzen oder Bestimmungen, den neuesten bewährten wissenschaftlichen und technischen Standards sowie Branchenüblichkeiten erfüllt;
- 10.3 er das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an allen Waren innehat, sowie das unbeschränkte Recht, diese an AG zu veräußern und zu liefern, sodass der AG ein uneingeschränktes Eigentumsrecht an den gelieferten Waren erwirbt und diese ungestört in Besitz nehmen kann;
- 10.4 Leistungen (i) den Mustern, ihrer Beschreibung und den vom AG verlangten Spezifikationen entsprechen, (ii) frei von wesentlichen Mängeln in Bezug auf Design, Material und Verarbeitung sowie frei von Rechten Dritter oder anderen Rechten sind, die ihre Verwendung gemäß dem Vertrag behindern oder verhindern würden; und (iii) sofern nicht ausdrücklich vom AG gewünscht (z. B. um die Erbringung von Supportleistungen zu ermöglichen), keine Funktionen enthalten, die Dritten den Zugriff auf oder das Öffnen der Leistungen ermöglichen;
- 10.5 Software nach Kenntnis des AN keine "Time Bombs", "Würmer", "Viren", "Trojanische Pferde", "Schutzcodes", "Datenzerstörungsschlüssel" oder Schadprogramme enthält, die dazu benutzt werden können, um mutwillig auf Software, Hardware oder Daten zuzugreifen, sie zu modifizieren, zu löschen, zu beschädigen oder zu deaktivieren.

11. MÄNGEL, ABNAHME

- 11.1 Der AN hat alle Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen. Ist eine Nachbesserung aufgrund der Beschaffenheit der Leistungen nicht möglich, insbesondere bei Dienstleistungen, kann der AG stattdessen Nacherfüllung verlangen.

- 11.2 Der AG kann eine angemessene Frist zur Beseitigung von Mängeln oder zur Nacherfüllung setzen. Hält der AN die Frist nicht ein, kann der AG nach Wahl (i) den AN weiterhin zur Beseitigung des Mangels auffordern oder (ii) den Mangel auf Kosten des AN selbst oder durch einen Dritten beseitigen lassen.
- 11.3 Alle Waren und Liefergegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für Probenahmen, Tests, Inspektionen oder Ähnliches geeignet sind, unterliegen der Abnahme. Ungeachtet (i) der Zahlung, (ii) des Eigentumsübergangs oder (iii) einer vorherigen Inspektion behält sich der AN das Recht vor, die Waren und Liefergegenstände vor, am oder nach dem Liefer- oder Leistungsdatum zu inspizieren, je nach Anwendbarkeit.
- 11.4 Werkvertraglich geschuldete Arbeitsergebnisse sind abzunehmen. Der AN hat die Abnahmebereitschaft rechtzeitig - in der Regel mit zwei Wochen Vorlaufzeit - schriftlich anzuzeigen und das Werk zur Abnahme bereitzustellen. Der AG kann verlangen, dass der Endabnahme eine erfolgreiche Testphase und Funktionsprüfung vorausgeht. Gesetzliche Vorschriften, die eine unverzügliche Untersuchung und Mängelrüge nach Ablieferung oder eine fiktive Abnahme vorsehen, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen bzw. werden entsprechend angepasst.
- 11.5 Der AG erklärt die Abnahme, wenn das Werk frei von Mängeln ist. Geringfügige Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen, es sei denn, sie stellen insgesamt eine wesentliche Beeinträchtigung des Werkes dar. Geringfügige Mängel sind in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und unverzüglich zu beseitigen. Die Abnahme ist schriftlich zu erklären; eine konkludente Abnahme, z.B. durch Zahlung, ist ausgeschlossen.
- 11.6 Die Verjährungsfrist für werkvertragliche Mängelansprüche beträgt fünf (5) Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder der Beendigung der Leistung.
- 11.7 Teilabnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG und ersetzen nicht die Abnahme des Gesamtwerks; die Verjährungsfrist für Mängelrechte beginnt mit dem Tag der Endabnahme.

12. FREISTELLUNG VON ANSPRÜCHEN DRITTER, VERSICHERUNG

- 12.1 Der AN stellt den AG und die Verbundenen Unternehmen sowie deren Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter auch im Namen möglicher Rechtsnachfolger von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei, insbesondere für Schadensersatz, Bußgelder, Strafen, Zahlungen, Vergütungen, Kosten und Auslagen jeglicher Art, einschließlich der Gebühren und Auslagen für Rechtsanwälte, soweit sie sich aus einer behaupteten Verletzung gewerblicher oder geistiger Eigentumsrechte im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt ("**Ansprüche Dritter**").
- 12.2 Der AG wird den AN unverzüglich über jeden Anspruch eines Dritten, von dem sie verlangt, freigestellt zu werden, informieren und mit dem AN auf dessen Kosten zusammenarbeiten. Der AN hat die Verteidigung und die Untersuchung eines Anspruchs Dritter unverzüglich zu übernehmen, es sei denn, dies verstößt gegen geltendes Recht oder gegen eine Vereinbarung, die der AG mit einem Dritten getroffen hat, und einen Anwalt seiner Wahl mit der Bearbeitung und Verteidigung des Anspruchs auf eigene Kosten zu beauftragen. Der AN darf sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG, die nicht unbillig verweigert werden darf, über Ansprüche Dritter nicht in einer Weise vergleichen, die die Rechte des AG beeinträchtigt. Der AG kann auf eigene Kosten an dem Verfahren mit einem Anwalt seiner Wahl teilnehmen. Die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Abschnitt durch den AG entbindet den AN nicht von dessen Verpflichtungen, soweit nicht nachweislich dadurch ein Schaden entstanden ist.
- 12.3 Der AN muss mit renommierten Versicherern Versicherungsverträge abgeschlossen haben, die die Waren und Liefergegenstände sowie alle Materialien des AG, die sich im Besitz des AN befinden, gegen übliche Risiken, einschließlich Unfall, Feuer und Diebstahl, bis zu ihrem vollen Wiederbeschaffungswert versichern, bis das Risiko auf den AG übergeht. Auf Verlangen hat der AN, soweit dies angemessen ist, den Nachweis über die Aufrechterhaltung der Versicherung und alle jeweils geltenden Versicherungsbedingungen zu erbringen. Der AN hat auf Verlangen die Versicherungsleistungen an den AG abzutreten.

13. HÖHERE GEWALT

- 13.1 Der AG kann verlangen, dass der AN geeignete Pläne zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs und zur Notfallwiederherstellung aufstellt und nachweist.
- 13.2 Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Nichterfüllung auf Feuer, wetterbedingte Katastrophen oder Naturkatastrophen, höhere Gewalt, Embargos, Streiks, Krieg, staatliche Vorschriften oder Regelungen oder andere Umstände außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei, die diese Partei daran hindern, ihre Verpflichtungen gemäß den hierin enthaltenen Bedingungen zu erfüllen ("**Höhere Gewalt**"), vorausgesetzt, dass sie die andere Partei unverzüglich über das Ereignis und dessen voraussichtliche Dauer informiert und sich nach besten Kräften bemüht, die Auswirkungen dieses Ereignisses zu minimieren.

- 13.3 Wenn eine Partei aufgrund höherer Gewalt (i) eine wesentliche Verpflichtung nicht erfüllen kann oder wird oder (ii) mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für einen Zeitraum in Verzug gerät oder daran gehindert wird, der für die andere Partei unzumutbar ist, kann die andere Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

14. VERTRAULICHKEIT

- 14.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags vom AG erhält, nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu verwenden. Er ist überdies verpflichtet, alle Informationen, die ihm im Rahmen des Vertrags und seiner Durchführung bekannt werden, sowie den Vertragsschluss, den Gegenstand und Inhalt des Vertrags vertraulich zu behandeln und die Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Denjenigen Personen, die im Rahmen des Vertrags mitwirken, darf der AN Informationen nur so weit offenbaren, wie dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Der AN stellt die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sicher. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht 3 (drei) Jahre nach Beendigung des Vertrags fort.
- 14.2 Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen, die nachweislich
- sich bereits vor der Offenlegung rechtmäßig im Besitz des AN befanden;
 - dem AN von einem Dritten rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden;
 - vom AN unabhängig entwickelt werden; oder
 - der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden des AN zugänglich gemacht werden.
- 14.3 Auf Anforderung ist der AN verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, egal in welcher Form er sie erhalten hat, sowie alle Aufzeichnungen, die auf Basis der vertraulichen Informationen erarbeitet wurden, einschließlich allen Kopien zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen - soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen - und dem AG dies schriftlich zu bestätigen.

15. KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

- 15.1 Jede Nutzung künstlicher Intelligenz („KI-System“) durch den AN im Zusammenhang mit dem Vertrag muss den Grundsätzen vertrauenswürdiger KI entsprechen. Gemäß diesen Grundsätzen müssen die KI-Systeme des AN genaue und zuverlässige Ergebnisse mit transparenten Einschränkungen liefern und einem risikobasierten Ansatz folgen. Sie müssen außerdem robust und sicher sein und Schutz vor unbeabsichtigten Folgen und Missbrauch bieten. Darüber hinaus müssen sie transparent und erklärbar sein, damit die Beteiligten die Gründe für Entscheidungen nachvollziehen können, sie müssen den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen und fair sein, wobei Voreingenommenheit und Diskriminierung zu vermeiden sind. Um ethisch und rechtmäßig zu funktionieren, müssen KI-Systeme je nach ihrer Art und ihrem Verwendungszweck ein Gleichgewicht zwischen Autonomie und menschlicher Aufsicht herstellen.
- Ohne Zustimmung des AG darf der AN (i) keine vertraulichen Informationen an ein KI-System weitergeben oder diesem zur Verfügung stellen, auf das andere Personen oder Organisationen als der AG Zugriff haben; (ii) keine vertraulichen Informationen zum Trainieren, Entwickeln, Optimieren oder Verbessern von KI-Systemen, Algorithmen oder zugehörigen Datensätzen verwenden; und (iii) autorisierte KI-Systeme so verwalten oder konfigurieren, dass sie keine vertraulichen Informationen speichern, daraus lernen oder auf deren Grundlage zukünftige Ergebnisse generieren.
- 15.2 Der AN ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass KI-Systeme, die im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzt werden, vertrauliche Informationen nicht versehentlich unter Verstoß gegen diese Bestimmungen speichern, übertragen oder weitergeben. Um die verantwortungsvolle Nutzung und Einhaltung der Vorschriften durch die eingesetzten KI-Systeme sicherzustellen, benennt der AN entsprechend geschulte Personen.

16. DATENSCHUTZ, DORA

- 16.1 Der AN ist verpflichtet, das anwendbare Datenschutz- und Aufsichtsrecht zu beachten, insbesondere eingesetzte Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen auf Vertraulichkeit und Datenschutz nach den Anforderungen der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu verpflichten und dies dem AG auf Anfrage nachzuweisen.

- 16.2 Vor Beginn der Leistungen und vor jeder Änderung der Leistungen ist festzulegen, ob und welche Datenschutz- und/oder Aufsichtsrechtsvorschriften gelten. Falls erforderlich, sind die jeweiligen Datenschutzbeauftragten und Risikomanagementfunktionen in diese Überlegungen einbeziehen. Die Parteien klären, ob die Erbringung der Leistungen die Erhebung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Nutzung und/oder Weitergabe personenbezogener Daten (im Sinne der DSGVO) umfasst, und ob IKT-Dienstleistungen im Sinne der EU-Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA) erbracht werden. Der AG wird den AN auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung über den erforderlichen Schutzgrad und die erforderliche Dokumentation informieren.
- 16.3 Verarbeitet der AN personenbezogene Daten des AG als Auftragsverarbeiter (im Sinne der DSGVO), so wird er die betreffenden personenbezogenen Daten nur im Auftrag und nach den Weisungen des AG verarbeiten, und die Parteien werden alle Maßnahmen umsetzen, die nach der DSGVO erforderlich sind. Entsprechend werden die Parteien vor Beginn oder einer Änderung der Leistungen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ("AV") nach den gesetzlichen Vorgaben abschließen sowie technisch-organisatorische Sicherheitsmaßnahmen vereinbaren.
- 16.4 Handelt es sich bei einer Leistung des AG um eine IKT-Dienstleistung, schließen die Parteien eine Vereinbarung über digitale operative Resilienz gemäß DORA nach den gesetzlichen Vorgaben ab.
- 16.5 Ergeben sich nachträglich veränderte Anforderungen, werden die Parteien die AV und/oder die DORA-Vereinbarung den geänderten Anforderungen rechtskonform anpassen.

17. AUFSICHTSRECHTLICHE PRÜFRECHTE, RISIKOBEWERTUNG

- 17.1 Der AG unterliegt den für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geltenden regulatorischen Anforderungen. Dementsprechend verpflichtet sich der AN, alle Gesetze, Vorschriften, Rundschreiben und Richtlinien einzuhalten, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder einem Aufsichtsorgan des AG („**Aufsichtsbehörde**“) angewendet werden, sowie alle relevanten internen Richtlinien, die der AG dem AN im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags mitgeteilt hat.
- 17.2 Die Parteien kooperieren bei der Durchführung einer separaten Risikobewertung, die der AG auf der Grundlage definierter Kontrollen und durchführt („**Third Party Questionnaire**“) und dokumentieren den jeweiligen Grad der Erfüllung der Kontrollen durch den AN. Die Third Party Questionnaire wird Bestandteil des Vertrags und spätestens alle drei (3) Jahre überprüft, es sei denn, der AG verlangt aus triftigen Gründen einen kürzeren Zeitraum.
- 17.3 Auf Wunsch des AG stellt der AN dem AG Auditberichte und/oder Zertifizierungen von Dritten zur Verfügung, die für die Dienstleistungen relevant sind (z. B. SOC1, Typ II; SOC2, Typ II Auditberichte und/oder ISO 27001-Zertifikat). Der AG kann den Umfang oder die Kontrollen (falls vorhanden) überprüfen und eine Überprüfung der Standard-Sicherheitskontrollen des AN verlangen.
- 17.4 Auf Wunsch des AG gewährt der AN dem AG alle angemessenen Zutritts- und Zugangsrechte zu (i) relevanten Geschäftsräumen, Daten, Geräten, Systeminformationen und/oder (ii) relevanten Mitarbeitern, die für die Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen eingesetzt oder engagiert werden.
- 17.5 Insbesondere gewährt der AN dem AG das Recht auf Einsichtnahme und Prüfung in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Einhaltung aller Anforderungen einer Aufsichtsbehörde und/oder aller geltenden Gesetze oder Vorschriften sicherzustellen.
- 17.6 Der AN wird dem AG jeden verlangten Zugang mindestens 7 (sieben) Tage im Voraus schriftlich ankündigen, es sei denn, die Regulierungsbehörde verlangt, dass keine solche Ankündigung erfolgen darf.
- 17.7 Der AN kooperiert mit allen zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der BaFin und den Datenschutzbehörden. Er duldet jederzeit Prüfungen und Kontrollen der Aufsichtsbehörden und gewährt ihnen uneingeschränkten Zutritt und Zugang zu allen auftragsrelevanten Bereichen. Den Aufsichtsbehörden und den von ihnen mit der Prüfung beauftragten Stellen oder Personen erteilt und überlässt der AN sämtliche von ihnen für die Aufsichtstätigkeit benötigten Auskünfte und Unterlagen.

18. CORPORATE RESPONSIBILITY, ANTI-KORRUPTION

- 18.1 Dem AN ist bewusst, an, dass die Munich Re-Gruppe dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LKSG) unterliegt und zur Einhaltung von Menschenrechten, Umweltstandards und guter Unternehmensführung entlang ihrer gesamten Lieferketten verpflichtet ist. Als zwingende Voraussetzung für die vertragliche Zusammenarbeit mit dem AN erwartet der AG, dass der AN den Supplier Code of Conduct der Munich Re-Gruppe für Lieferanten und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen einhält. Insbesondere soll der AN

- die von Munich Re im Supplier Code of Conduct der Munich Re-Gruppe kommunizierten Erwartungen einhalten und innerhalb der Lieferkette umsetzen;
 - den AG über wesentliche Compliance-Verstöße im eigenen Verantwortungsbereich und in der Lieferkette zu informieren, die ihm bekannt werden;
 - seine Partner in der Lieferkette angemessen auszuwählen und zu überwachen;
 - dem AG angemessene Prüfungs- und Auditrechte einzuräumen, damit der AG feststellen kann, dass der AN diesen Verpflichtungen nachkommt.
- 18.2 Darüber hinaus verpflichtet sich der AN sicherzustellen, dass der AN, seine Führungsgremien, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie alle Dritten, die für den AN arbeiten und in Verbindung mit dem Vertrag stehen (zusammen „**Relevante Personen**“), die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Korruption, einschließlich der Gewährung und Annahme von Vorteilen und Bestechung, in allen Ländern, in denen der AN oder die genannten Relevanten Personen geschäftlich tätig sind oder sein werden, kennen und einhalten.

19. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 19.1 Der Laufzeit des Vertrag beginnt am Tag des vereinbarten Inkrafttretens und endet am vereinbarten Zeitpunkt, solange er nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen vorher gekündigt wird. Ist keine Laufzeit vereinbart, so endet der Vertrag mit vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung oder, wenn ein Dauerschuldverhältnis geschlossen ist, mit ordentlicher Kündigung.
- 19.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Dauerschuldverhältnisse jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden. Werkverträge können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.
- 19.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 19.4 Ungeachtet der vereinbarten Kündigungsrechte kann der AG den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
- der AN eine wesentliche Verletzung einer seiner vertraglichen Pflichten begeht und (i) die Verletzung nicht behoben werden kann oder (ii) nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wurde;
 - dem AN eine ihm erteilte Zustimmung, Lizenz oder Genehmigung widerrufen oder geändert wird, sodass der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann;
 - der AG eine Anordnung einer Aufsichtsbehörde erhält, die die Beendigung des Vertragsverhältnisses verlangt.
- 19.5 Die Kündigung oder Beendigung des Vertrags hat keinen Einfluss auf die Verpflichtungen, Rechte oder Verbindlichkeiten einer der Parteien, die vor der Kündigung oder Beendigung entstanden sind. Ebenso wenig hat sie Einfluss auf die Fortgeltung von Bestimmungen des Vertrags, die nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Willen der Parteien auch nach der Kündigung oder Beendigung fortgelten sollen.
- 19.6 Bei Beendigung des Vertrags und auch danach leistet der AN dem AG jede angemessene Unterstützung, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertragsverhältnisses und gegebenenfalls die ordnungsgemäße Übertragung aller Leistungen auf einen anderen Dienstleister sicherzustellen.
- 19.7 Der AN hat dem AG bei Beendigung des Vertrags ohne besondere Aufforderung alle relevanten Daten zurückzugeben oder auf Anweisung zu löschen oder zu vernichten, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht dem entgegensteht.

20. EXPORTKONTROLLE

Wenn Leistungen oder Lieferungen Produkte oder Technologien enthalten, die Exportvorschriften unterliegen, hat der AN alle geltenden Exportgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die vom AG bezogenen Waren oder Leistungen weder direkt noch indirekt in einer Weise zu verwenden, zu exportieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten oder anderweitig zu veräußern, die zu einem Verstoß gegen geltende Exportgesetze und -vorschriften führen würde.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1 Soweit der Vertrag nicht näher konkretisierte Schriftform vorsieht, gilt, dass Textform ausreichend ist.

- 21.2 Der AN darf die Namen, Logos, Dienstleistungsmarken, Marken oder sonstigen Kennzeichen des AG ohne dessen ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht in Werbematerialien, Marketingmaterialien oder anderweitig reproduzieren oder verwenden.
- 21.3 Das Versäumnis einer Partei, bestehende Rechte durchzusetzen oder im Falle eines Verstoßes Maßnahmen gegen die andere Partei zu ergreifen, gilt nicht als Verzicht dieser Partei auf die spätere Durchsetzung von Rechten oder spätere Maßnahmen im Falle künftiger Verstöße.
- 21.4 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Absprachen oder Vereinbarungen bezüglich des Vertragsgegenstands. Der Vertrag kann nur schriftlich aufgehoben, geändert oder modifiziert werden.
- 21.5 Bestimmungen des Vertrags, die aufgrund ihrer Natur über das Ablaufdatum oder die Beendigung des Vertrags hinaus gelten sollten, bleiben für den Zeitraum in Kraft, der für ihre Wirksamkeit erforderlich ist.
- 21.6 Für das Vertragsverhältnis, die Durchführung der vereinbarten Leistungen und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 21.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich aller Fragen zu seinem Bestehen, seiner Gültigkeit oder seiner Beendigung, ist das Landgericht München (LG München I).